

Vereinbarung über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (NPr-Vereinbarung)

Zwischen Futtermittellieferant und Kanton
oder Tierhaltungsbetrieb und Kanton

Betriebsnummer:

Name:

Zusatz:

Adresse:

PLZ und Ort:

Weitere Angaben Tierhaltungsbetrieb:

Selbstmischer: ja nein

Nebenprodukteverwerter nach Art. 25 Gewässerschutzverordnung (GSchV): ja nein

Der abweichende Nährstoffanfall vom Standardanfall GRUD 2017 wird wie folgt berechnet (Zutreffendes ankreuzen):

- | | |
|--|--|
| <input type="checkbox"/> Lineare Korrektur nach Futtergehalt für Schweine | <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Masttruten |
| <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Schweine | <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Mastpoulet |
| <input type="checkbox"/> Lineare Korrektur nach Futtergehalt für Legehennen | <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Bruderhähne |
| <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Junghennen | <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Kaninchen |
| <input type="checkbox"/> Import/Export-Bilanz für Mastkälber | |

1. Pflichten des Tierhaltungsbetriebes

Der Tierhaltungsbetrieb ist bezüglich der eingesetzten Futtermittel und der umgesetzten Tiere beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Vollzugsstelle) zu kennen und einzuhalten. Wünscht der Tierhalter die Berechnung einer Import/Export-Bilanz oder Linearen Korrektur nach Futtergehalten durch den Futtermittellieferanten, erklärt er sich bereit, die dafür notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

2. Pflichten des Futtermittellieferanten

Der Futtermittellieferant ist bezüglich Menge und Gehalt der gelieferten Futtermittel beweispflichtig. Er bestätigt, die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Vollzugsstelle) zu kennen und einzuhalten.

3. Dauer der NPr-Vereinbarung

Diese NPr-Vereinbarung tritt ab Unterzeichnungsdatum in Kraft. Sie gilt bis zur Kündigung durch den Tierhalter oder den Futtermittellieferanten. Bei einem allfälligen Bewirtschafterwechsel gilt die NPr-Vereinbarung als aufgelöst. Die Kontrollstelle ist über die Auflösung schriftlich in Kenntnis zu setzen.

4. Mindestanforderungen

Die Mindestanforderungen über den Einsatz von nährstoffreduziertem Futter bzw. die Handhabung bei Betrieben mit Pouletmast (Weisungen des BLW zu Zusatzmodulen 6 und 7 zur Suisse-Bilanz und Wegleitung der kantonalen Vollzugsstelle) sind integrierender Bestandteil dieser NPr-Vereinbarung.

5. Gerichtsstand ist die Gemeinde des Tierhalters oder des Futtermittellieferanten.

6. Weitere Bestimmungen

.....
.....

Futtermittellieferant oder Tierhaltungsbetrieb:

Ort/Datum:

Unterschrift:

Genehmigung des Kantons:

Ort/Datum:

Unterschrift: